

## Statuten des DC Angels

### 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde 2002 im Anschluss an die Spaltung des DC Underground Angels neu als DC Angels (DCA) auf unbestimmte Dauer gegründet. Sitz des Vereins ist Liestal.

### 2. Zweck

Der DCA bezweckt die Förderung der Kollegialität der Vereinsmitglieder sowie die sportliche Messung mit Gleichgesinnten.

### 3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche Freude am Dartsport hat und sich auch aktiv am Vereinsleben beteiligen möchte. Provisorisch können Mitglieder während des ganzen Jahres aufgenommen werden, definitive Aufnahme erfolgt durch Abstimmung an der Generalversammlung (GV) durch einfaches Mehr und nur wenn der Antragsteller mindestens 3 Monate aktiv im Verein mitgewirkt hat.

3.2 Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erfolgen jeweils auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist

3.3 Mitglieder, welche dem Verein oder deren Mitgliedern schaden, können nach schriftlicher Mahnung vom Vorstand des DCA ausgeschlossen werden. Falls Vorstandsmitglieder betroffen sind, muss eine a.o. GV zwecks Neuwahl einberufen werden.

3.4 Der Vorstand kann Mitglieder als Ehrenmitglieder nominieren, die von der GV genehmigt werden müssen.

### 4. Organisation

Der DCA organisiert sich gemüss den jeweils gültigen Statuten.

#### 4.1 Statuten

Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung der GV

#### 4.2 Organe des Vereins sind:

- die GV
- der Vorstand

#### 4.3 Die Generalversammlung (ordentliche)

- findet jährlich im Anschluss an die Herbstsaison statt
- wird vom Vorstand 6 Wochen im Voraus an alle Mitglieder schriftlich einberufen

## Statuten des DC Angels

- Anträge sind bis spätestens 3 Wochen vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten
- Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden
- An der GV sind folgende Traktanden zu behandeln:
  - Protokoll der letzten GV
  - Jahresbericht Präsident
  - Kassabericht
  - Revisorenbericht
  - Mutationen
  - Wahl des Präsidenten
  - Wahl des übrigen Vorstandes
  - Wahl der Revisoren
  - Statutenänderungen
  - Anträge
  - Diverses
- Eine ausserordentliche GV kann innerhalb eines Monats durch den Präsidenten, auf Beschluss der GV oder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einberufen werden. Ebenfalls können zwei Drittel der Mitglieder eine a.o. GV einberufen.

### 5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus min. 3, max. 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Vize-Präsident
- Beisitz

Der Vorstand wird jeweils an der GV von den Mitgliedern gewählt oder bestätigt.

Vorstandsmitglieder, welche Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand bis zur nächsten GV suspendiert werden.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- der Vorstand vertritt den DCA gegen innen und aussen
- organisiert sich selbst
- organisiert einen ordentlichen Spielbetrieb im Clublokal
- führt Protokolle von allen Vorstandssitzungen
- ist der GV gegenüber auskunftspflichtig

### 6. Revisoren

## Statuten des DC Angels

Der 1. Revisor prüft vor der GV den Kassabericht des Kassiers und gibt jeweils an der GV den Vorschlag zur Genehmigung oder Ablehnung des Kassaberichts in schriftlicher Form.

Für das neue Vereinsjahr übernimmt der 2. Revisor die Stelle des 1. Revisors und an der GV wird ein neuer 2. Revisor gewählt. Der abgetretene Revisor kann erst wieder an einer nächsten GV als 2. Revisor gewählt werden.

### 7. Finanzierung

Sämtliche Einnahmen, welche aus dem Spielbetrieb eintreten, gehen in die Vereinskasse. Diese kommt für alle Verpflichtungen des Vereins auf (Ausnahme: die jährliche Lizenzgebühr von aktuell CHF 20.--/Jahr kann von den Mitgliedern eingefordert werden, provisorische Mitglieder müssen Ihre erste Lizenz zahlen). Die Mitgliedschaft ist kostenlos, jedoch müssen die für den Spielbetrieb nötigen Ausgaben von allen Mitgliedern selbst getragen werden. Der Verein hegt keine finanziellen Interessen und Überschüsse aus dem Vereinsvermögen werden für die Förderung des Vereinsleben eingesetzt. Zusätzliche Kosten für den Verein, welche durch Verhalten von Mitgliedern entstehen, können diesen in Rechnung gestellt werden.

### 8. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur an einer GV inklusiv kompletten Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit aufgelöst werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution gespendet.

### 9. Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich und werden mit dem Antrag auf Mitgliedschaft anerkannt.

Liestal, den 23. Dezember 2002/wz  
letzte Änderung der Statuten: 23.01.2012/ia